

SATZUNG

des

Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen
"Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter" (BDFR).¹
- 2) Er hat seinen Sitz in Münster (Westf.).
- 3) Der Vorstand (§ 8) ist ermächtigt, im Bedarfsfall den Bund zum Vereinsregister anzumelden.

§ 2

- 1) Der Bund bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer Betätigungen
 - a) die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
 - b) die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit,
 - c) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Finanzrichterinnen und Finanzrichter.²
- 2) Die Tätigkeit des Bundes ist ausschließlich gemeinnützig.

§ 3³

Der Bund gliedert sich in Bezirksgruppen. Diese können Landesverbände bilden. In Ländern mit nur einer Bezirksgruppe kann sich diese als Landesverband organisieren. Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung und Geschäftsführung. Die Vertretung auf Bundesebene ist dem Bund vorbehalten.

§ 4⁴

- 1) Mitglieder des Bundes können werden:
 - a) Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland,
 - b) Richterinnen und Richter von a) im Ruhestand,
 - c) Lehrerinnen und Lehrer des Rechts an den deutschen Hochschulen.
- 2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Bund erworben haben, können durch den Vorstand (§ 8 Abs. 2) zu Ehrenmitgliedern des Bundes ernannt werden.

§ 5

Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Bundes oder der Bezirksgruppe zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirksgruppe. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des Bundes angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) dauernden Wegfall der Voraussetzungen des § 4,
 - d) Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist gegenüber der Bezirksgruppe schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres, und zwar spätestens bis zum 30. September erklärt werden.

- 3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Bund oder die Bezirksgruppe ausgesprochen werden. Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.
- 4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) zulässig, die endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Bundes eingelegt werden.
- 5) Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, auch anderen richterlichen oder gewerkschaftlichen Organisationen anzugehören.

§ 7

- 1) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.⁵
- 2) Die Beiträge werden durch die Bezirksgruppe eingezogen und sind jährlich zum 01.08. an den Bund abzuführen.⁶
- 3) Die Bezirksgruppen und Landesverbände haben ihre eigenen Unkosten durch Umlagen zu decken.

§ 8

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.

- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassenswart. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenswarts können von den Stellvertretern übernommen werden.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung oder, falls eine solche nicht einberufen werden kann, durch den erweiterten Vorstand bestellt.
- 4) Vorstand im Sinne der Bestimmungen des BGB ist der Vorsitzende.
- 5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Soweit in einem Bundesland ein Landesverband besteht, vertritt der Vorsitzende des Landesverbandes die Vorsitzenden der Bezirksgruppen.⁷
- 6) Bei Ausfall von Mitgliedern des Vorstandes wird die Ersatzwahl schriftlich durch den erweiterten Vorstand vorgenommen.

§ 9

Der Vorstand soll im Interesse einer sparsamen Geschäftsführung möglichst aus den Mitgliedern einer Bezirksgruppe oder eines Landesverbandes bestehen. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse schriftlich. Er tritt nur zusammen, wenn ein Drittel der Bezirksgruppen es beantragt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand des Bundes beantragt,
- b) wenn der Vorstand des Bundes es beschließt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Bezirksgruppen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- b) die Prüfung der Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben,
- c) Festsetzung der Beiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes.

§ 12

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch Vertreter mit schriftlicher Vollmacht aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht mehrerer Mitglieder ausüben.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 13

Satzungsänderungen und die Auflösung des Bundes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Nach Auflösung fällt das Vermögen des Bundes an die Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 14

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen zu Bonn - Bad Godesberg in der Mitgliederversammlung vom
21.06.1972

Änderungen in den Fassungen der Mitgliederversammlungen

- ¹ vom 21.11.2001
- ² vom 20.11.2002
- ³ vom 02.12.1981
- ⁴ vom 20.11.1991
- ⁵ vom 20.11.2002
- ⁶ vom 21.11.2001
- ⁷ vom 21.11.2001